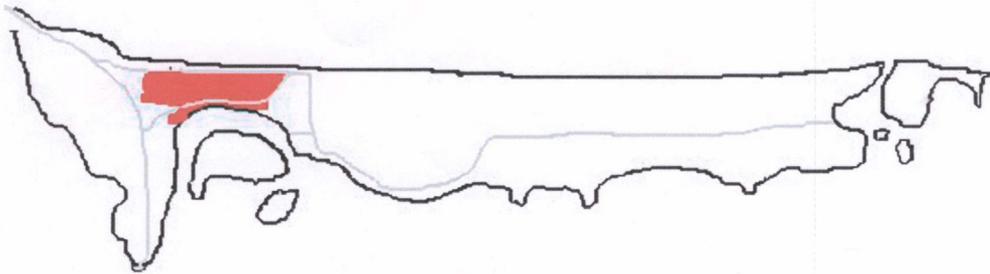


**Heimatverein „an´t Water“**



**Zingst auf dem Zingst e.V.**

**Satzung  
&  
Beitragsordnung**

**Stand 2004**

# Satzung

## § 1. Name, Sitz und Rechtsform

- (1) **Name:** Heimatverein „an't Water“ Zingst auf dem Zingst e.V.
- (2) **Sitz:** 18374 Ostseeheilbad Zingst, Strandstraße
- (3) **Rechtsform:** Gemeinnütziger eingetragener Verein

## § 2. Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Gemeinnützlichkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege, der Kunst sowie der maritimen Volkskunst innerhalb des Ortes Zingst und auf der Halbinsel Zingst, durch ideelle und materielle Förderung des Heimatmuseums Zingst und deren Aufgaben im Territorium.

Der Verein sieht seine Aufgaben in

- der Sicherung und Wahrung des Heimatmuseums Zingst als Mittelpunkt der Pflege des Heimatgedankens
  - Pflege der heimatlichen Kultur sowohl für und durch die einheimische Bevölkerung als auch die Übermittlung an die Gäste
  - Fortführung der Erfassung und Wissensvermittlung über die Geschichte des Ortes und der Landschaft und damit die Bewahrung von unwiederbringlichen Kulturgut
  - Unterstützung der Erweiterung und Vertiefung von Sammlungen über die heimatliche Kultur und Geschichte und ihrer Repräsentation
  - Unterstützung, Weckung von Initiativen zum Denkmalschutz einschließlich der Einbindung von Ortsgestaltungsvorhaben in die Pflege der heimatliche Landschaft
- (2) Der Zweck des Vereins ist weder auf wirtschaftliche noch gewerbliche Tätigkeit gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Körperschaften) sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich zu bestätigen hat.
- (3) Mitglieder und Bürger, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung nach Jahresschluss oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn gegen das Mitglied Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen, die Interessen oder die Zwecke des Vereins zu schädigen oder wenn Mitglied über ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand geblieben ist und nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates und wird dem Betroffenen vom Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines nach Empfang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die nach § 9 einzuberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

#### **§ 5. Beiträge**

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6. Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter des Heimatmuseums.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend Vorsitzenden jeweils mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand fasst wichtige Beschlüsse nur nach Anhörung des Beirates mehrheitlich. In diesen Fällen ist über die Beschlussfassung eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### **§ 8. Beirat**

- (1) Der Vorstand ruft zur Verbesserung der Breitenwirksamkeit einen Beirat ein. Dieser dient zur Beratung, insbesondere zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes.
- (2) Er wählt von sich aus einen Vorsitzenden und stellvertretend Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Nach Entscheid des Beirates kann es zur Bildung von zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgruppen kommen.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die alljährlich in Zingst abzuhaltende Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

## **§ 10. Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Schriftführer fertigt über die Beschlussfassung eine Niederschrift, die er und der Vorsitzende des Vorstandes unterzeichnen müssen.

## **§ 11. Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei viertel der Mitglieder erforderlich.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit satzungsändernder Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, die es im Sinne unserer Satzungsaufgaben § 2 einsetzen sollte.

### **§ 13. Sonderermächtigung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist zur Änderung dieser Satzung befugt, soweit sie zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

### **§ 14. Inkrafttreten**

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 1997 in Kraft. Die unterzeichnenden Mitglieder fungieren bei Eintragung als Gründungsmitglieder im engeren Sinne.